

Dienstreise-Rahmenvertrag

zwischen

der Jugendhaus Versicherungen GmbH
Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf

im nachfolgenden kurz „Jugendhaus“ genannt

als Versicherungsnehmerin

und der

Dialog Versicherung AG
Adenauerring 9
81737 München

im nachfolgenden kurz „Dialog“ genannt

als Versicherer

ist unter den Versicherungsscheinnummern

2-GK-89.837.395-2 (Haftpflicht)

2-GK-89.837.357-0 (Unfall)

folgender Rahmenvertrag für die

Dienstreise-Versicherung für Tageseinsätze

abgeschlossen.

Durch dieses Rahmenabkommen wird den versicherten Einrichtungen auf Antrag des einzelnen Rechtsträgers die Möglichkeit gegeben, Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen und Bedingungen zu erhalten.

§1

Die Dialog gewährt dem Jugendhaus eine Haftpflicht- und Unfallversicherung im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Teile

- A. Haftpflichtversicherung
- B. Unfallversicherung
- C. Gemeinsame Bestimmungen (Meldung und Beiträge)

§2

Der Vertrag gilt für die Zeit

vom 01. Januar 2017 - 0.00 Uhr
bis 01. Januar 2018 - 0.00 Uhr

abgeschlossen mit der Maßgabe, dass sich dieser nach dem Ablauf stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, wenn nicht unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

§3

Das Jugendhaus und die Dialog verpflichten sich jeweils auf Bitte des anderen Vertragspartners in Verhandlungen über eine notwendig erscheinende Klärung des Vertragsverhältnisses, über den Ausbau oder die Änderung desselben einzutreten.

A. Haftpflichtversicherung

- (1 A) Die Dialog Versicherung Aktiengesellschaft gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB – Formular AH 0372 1/01.2009), der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen für die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Verbände, Diözesen, Pfarrgemeinden, Gruppen, Vereinen, Heimen, Arbeitsgemeinschaften usw. (nachstehend kurz „Einrichtungen“ genannt) wegen Unfallschäden an privateigenen Kraftfahrzeugen und Anhängern von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie ehrenamtlich tätigen Privatpersonen während der von den Versicherten genehmigten kurzfristigen Dienst-, Besorgungs- und Auftragsfahrten (nachstehend kurz „Dienstfahrten“ genannt).
- (1 B) Die Dialog Versicherung Aktiengesellschaft gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB – Formular AH 0372 1/01.2009), der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen für die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Verbände, Diözesen, Pfarrgemeinden, Gruppen, Vereinen, Heimen, Arbeitsgemeinschaften usw. (nachstehend kurz „Einrichtungen“ genannt) wegen Unfallschäden an von diesen Einrichtungen zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugen und Anhängern, während der von den Versicherten genehmigten kurzfristigen Dienst-, Besorgungs- und Auftragsfahrten (nachstehend kurz „Dienstfahrten“ genannt).
- (2) Alle Dienstfahrten müssen dem Jugendhaus vor Fahrtantritt von den Einrichtungen gemeldet werden.
- (3) Versicherungsschutz besteht für Dienstfahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Nach besonderer Anzeige wird der Versicherungsschutz erweitert auf die Länder:
- Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Spanien, Italien, Schweiz, Österreich sowie Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland.
- Eine entsprechende Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf Auslandsschäden scheidet jedoch für die in A (4) zweiter Absatz geregelte Erstreckung des Versicherungsschutzes auf von professionellen Verleihfirmen entliehenen LKW's etc. aus.
- (4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf LKW, Lieferwagen und Kleinlastwagen, Traktoren und Anhänger, sofern diese bei kurzfristigen Dienstfahrten (z. B. Altkleider- oder Papiersammlungen) eingesetzt werden und diese Dienstfahrten dem Jugendhaus vor Fahrtantritt gemeldet wurden. Fahrzeuge und LKW über 1 t Nutzlast werden unabhängig von ihrer Verwendung als LKW bewertet.

Die zuvor bezeichneten Fahrzeuge gelten in Abweichung von A (1) auch dann versicherbar, wenn sie ausnahmsweise von professionellen Vermietfirmen entliehen werden. Der in diesem Fall lediglich subsidiär gebotene Versicherungsschutz setzt jedoch voraus, dass für das Fahrzeug eine anderweitig abgeschlossene Fahrzeugvollversicherung besteht, deren Inanspruchnahme vorrangig ist.

Die vorrangige Inanspruchnahme der anderweitig abgeschlossenen Fahrzeugvollversicherung ist nicht erforderlich, wenn die zuvor bezeichneten Fahrzeuge von Firmen unentgeltlich für die oben genannten kurzfristigen Dienstfahrten zur Verfügung gestellt werden.

- (5) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf
- den unmittelbaren Schaden aus Beschädigung, Vernichtung oder Verlust eines auf einer Dienstfahrt benutzten Kraftwagens und Anhängers einschließlich einer evtl. Wertminderung.
 - Den Verlust des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Der Verlust des Schadenfreiheitsrabattes ist durch Vorlage der aktuellen Prämienrechnung und der Schadenunterlagen des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers nachzuweisen. Die Entschädigung erfolgt durch einmalige Zahlung, wobei die Erstattung des SFR-Verlustes auf 2 Jahre begrenzt ist. Fahrzeuge professioneller Autovermieter oder Firmen mit unentgeltlicher Zurverfügungstellung bleiben von dieser Deckungserweiterung ausgenommen.

Nicht versichert gelten Folgeschäden wie

- Fracht- und sonstige Transportkosten (Abschleppen des Fahrzeuges zur Wiederherstellung des beschädigten Kraftfahrzeuges und Anhängers bis zur nächsten Werkstatt)
 - Überführungs- und Zulassungskosten
 - Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens
- (6) Versicherungsschutz besteht auch für Ferienfahrten bis zu 2 Monaten.
- (7) Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung.
- (8) Der Versicherungsschutz entfällt in der Zeit, wenn während der Versicherungsdauer die Fahrt zu rein privaten und eigenwirtschaftlichen Zwecken, die mit der übernommenen Tätigkeit für die Pfarrgemeinden oder die Institutionen in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen oder verlängert wird.
- (9) Ausgeschlossen bleiben Ersatzansprüche für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit (z. B. Trunkenheit, abgefahrene Reifen) herbeigeführt werden oder für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Als solche gilt nicht die eigene Fahrzeugvollkaskoversicherung eines Geschädigten. Die Leistungen aus einer bestehenden Fahrzeugteilkaskoversicherung oder in die Fahrzeugvollkaskoversicherung integrierten Fahrzeugteilkasko gehen jedoch dieser Versicherung vor.
- (10) Die Versicherungssumme beträgt je versicherte Pfarrgemeinde, Institution oder verband bis zu 50.000 EUR, maximal 300.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 150,00 EUR.

B. Unfallversicherung

- (1 A) Die Dialog gewährt im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88 – Fassung 2008), der Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung, der Zusatzbedingungen für die Gruppenunfallversicherung, der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen den Insassen der privateigenen Personenkraftwagen auf Dienstfahrten eine Insassen-Unfallversicherung nach Pauschalsystem mit den Versicherungssummen von

20.000 EUR für den Todesfall

40.000 EUR für den Invaliditätsfall

- (1 B) Die Dialog gewährt im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88 – Fassung 2008), der Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung, der Zusatzbedingungen für die Gruppenunfallversicherung, der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen den Insassen der unter Ziffer A (1 B) genannten zur Verfügung gestellten Personenkraftwagen, auf Dienstfahrten eine Insassen-Unfallversicherung nach Pauschalsystem mit den Versicherungssummen von

20.000 EUR für den Todesfall

40.000 EUR für den Invaliditätsfall

- (2) Nach dem Pauschalsystem ist jede versicherte Person mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert. Bei zwei und mehr Versicherten erhöhen sich die Versicherungssummen um 50 %.

- (3) Abweichend von § 1 Ziff. II der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88 – Fassung 2008) besteht Versicherungsschutz für Dienstfahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Nach besonderer Anzeige wird der Versicherungsschutz erweitert auf die Länder:

- Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Spanien, Italien, Schweiz, Österreich sowie Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland.

C. Gemeinsame Bestimmungen

I. Meldung bei den Pfarrgemeinden

- (1) Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, alle Anmeldungen der Dienstfahrten zu sammeln und dem Versicherer auf Wunsch Einblick zu gewähren.
- (2) Die Anmeldung enthält folgende Angaben:
 1. Vor- und Zunahme der versicherten Person (Eigentümer u. Halter des Fahrzeuges)
 2. Amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges
 3. Beginn der Dienstfahrt
 4. Ende der Dienstfahrt
- (3) Die Versicherungsnehmerin meldet dem Versicherer vierteljährlich jeweils zum 01.01. 01.04. 01.07 und 01.10. die Zahl der im vorangegangenen Vierteljahr von der Versicherungsnehmerin nach Anmeldung genehmigten Dienstreisetage aller Fahrzeuge und rechnet diese rückwirkend für das vorhergehende Quartal ab.

3. Für Fahrten ins Ausland gem. A (3) und B (3)

50 % Zuschlag auf die zuvor ermittelte Prämie gemäß Ziffer 1. und 2.

- (2) Als Dienstreisetag gilt jeder Kalendertag, an dem mit einem Fahrzeug eine Dienstreise unternommen wird. Für mehrere Dienstfahrten mit demselben Fahrzeug an einem Kalendertag wird ein Dienstreisetag berechnet

- (2) Die Vorausprämie wird in vier Teilzahlungen erhoben. Die Beitragsabrechnung erfolgt nachträglich anhand der Meldung laut I (3) des Vertrages.

II.b) Beitrag Ziffer (1 B)

Zuschlag 50% auf den unter Ziffer II.A genannten Beitrag.